



Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

¹ Unter dem Namen "Gesellschaft Schweiz - Albanien" besteht ein Verein auf unbeschränkte Dauer gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Verein ist gemeinnützig und verhält sich parteipolitisch wie auch konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenarbeit natürlicher und juristischer Personen zwischen den beiden Staaten Schweiz und Albanien sowie die Entwicklung in Albanien durch

- a) Technologietransfer, Unterstützung von Infrastrukturprojekten, Handelsaustausch, Investitionsförderung und andere geeignete Massnahmen zum gemeinsamen wirtschaftlichen Nutzen.
- b) Organisation von Ausstellungen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen in den Partnerländern zum besseren Verständnis der beiden Kulturen.
- c) Unterstützung Benachteiligter, Unterstützung und Durchführung karitativer Projekte
- d) Förderung der Integration der albanischen und schweizerischen Bevölkerung in den Gaststaaten, Studentenaustausch, Partnerschaften zwischen Kommunen, Zugangserleichterungen zu Behörden und staatlichen sowie privaten Institutionen zur Entfaltung und Bewahrung von Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Wohlstand.

II. Mitgliedschaft, Stimmrecht, Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 3

¹ Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins vorbehaltlos und aktiv unterstützt.

² Weder Wohnsitz in einem noch Staatsbürgerschaft eines der beiden Länder sind Bedingung.

Art. 4

¹ Einzelmitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus.

² Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine delegierte Person aus.

³ Der Vorstand wählt aus Wahlvorschlägen juristischer Personen abschliessend die delegierte Person aus.

Art. 5

¹ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung.

² Der Austritt aus dem Verein muss sechs Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

III. Organe

Art. 6

¹Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

²Der Vorstand kann einen Beirat bilden

Art. 7

¹Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Eine Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

³Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

⁴Statutenänderungen werden mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.

⁵Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- b) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Präsidenten und die Jahresrechnung.

⁶Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes und aus der Mitte der Versammlung. Anträge von Mitgliedern zu nicht traktandierten Geschäften sind mit einer Frist von 14 Tagen einzureichen.

Art. 8

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

²Der Präsident ist Schweizer Bürger.

³Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

⁴Der Vorstand vertritt den Verein und besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

⁵Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, dem der Vereinspräsident zugestimmt hat.

Art. 9

¹ Der Beirat unterstützt und fördert den Verein und dessen statutarischen Ziele.

²Beiräte müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

³Beiräte sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

⁴Beiräte haben beratende Stimme.

Art. 10

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisoren.

²Sie legen der Generalversammlung jährlich einen Prüfungsbericht vor.

³Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

IV. Finanzielle Mittel

Art. 11

¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus

- a) Dem jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- b) Spenden
- c) Freiwilligen Zuwendungen

² Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag für das laufende Jahr dem budgetierten Bedarf anpassen.

V. Verwaltungsbestimmungen

Art. 12

¹ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

² Der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift.

³ Für finanzielle Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Auflösung

Art. 13

¹ Eine eigens zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung kann den Verein mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auflösen.

² Das Vereinsvermögen ist einer von der Mitgliederversammlung bestimmten, in Albanien aktiven gemeinnützigen Organisation mit möglichst ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 20. Dezember 2007 in CH-9326 Horn genehmigt. Sie beinhaltet Änderungen, die an der Mitgliederversammlung vom 18. März 2014 genehmigt wurden.